

## **Postgraduierungsordnung (Studien- und Prüfungsordnung vom 01.02.2017)** **für die dbS-Postgraduierung Stimmstörungen (ST1-4)**

### **§ 1 Teilnahmevoraussetzungen**

1. An der dbS-Postgraduierung Stimmstörungen kann teilnehmen, wer ein Studium der akademischen Sprachtherapie abgeschlossen hat und dadurch, gem. der GKV-Zulassungsempfehlungen nach §124, Abschnitt C, in mindestens einem Indikationsbereich zugelassen oder zulassungsfähig ist.
2. InteressentInnen für die Postgraduierung müssen vor ihrer Aufnahme in das Programm nachweisen, dass sie einen der folgenden Studienabschlüsse erworben haben:
  - Bachelor-/Masterabschluss in einem der sprachtherapeutischen Studiengänge, die in Anlage 3 der Zulassungsempfehlungen gelistet sind (s. Zulassungsempfehlungen Abschnitt C, Ziffer 1.1.8, oder
  - Bachelor-/Masterabschluss in einem „einschlägigen Studiengang“ (Zulassungsempfehlungen, Abschnitt C, Ziffer 1.1.9), der die GKV-Anforderungen erfüllt und in mindestens einem Indikationsbereich zur Zulassung durch die Krankenkassen führt
  - Diplom/Magister in einem Studiengang nach Abschnitt C, Ziffer 1.1.6 oder 1.1.7 der Zulassungsempfehlungen
    - o (Sprachheilpädagogen -Diplompädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium mit Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik-;
    - o Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte; Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte; Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte; Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/ Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden;
    - o Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben;
    - o Klinische Linguisten (BKL);
    - o Diplom-Patholinguisten)

3. Der dbS prüft vor der Zulassung zur Postgraduierung, ob die individuellen Zugangsbedingungen erfüllt sind. Dazu müssen in der Regel das Abschlusszeugnis des Studiums und ein detaillierter Nachweis der Studieninhalte (z.B. durch *Transcript of Records*) vorgelegt werden. Es wird geprüft, ob daraus eindeutig die Erfüllung aller theoretischen Anforderungen in den Bereichen "Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Handlungs-kompetenzen" (4.1.1 der Zulassungsempfehlungen) und „Grundlagen“ (4.1.2) hervorgeht sowie die Zulassungsfähigkeit durch die Krankenkassen in mindestens einem Indikationsbereich. Informationen über die einzureichenden Studiennachweise befinden sich auf der dbS-Homepage zum Download.
4. Liegt ein Antrag auf Teilnahme an der Postgraduierung vor, bei dem nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob durch das Studium eine Zulassungsfähigkeit besteht, ist der dbS berechtigt, die Studienunterlagen zu einer Vorabprüfung an den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) weiterzuleiten. Dieser kann eine unverbindliche Einschätzung der Zulassungsfähigkeit abgeben. Bei positiver Begutachtung kann die Postgraduierung absolviert werden. Bei negativer Begutachtung durch den MDS ist die Teilnahme an der Postgraduierung nicht möglich.
5. Vor Beginn der Postgraduierung muss ein phoniatisches Gutachten eingereicht werden, das die Funktionsfähigkeit von Stimme und Gehör bescheinigt. Die Erstellung des Gutachtens darf bei Beginn der dbS-Postgraduierung Stimmstörungen maximal ein Jahr zurückliegen.

## **§ 2 Umfang und Dauer der Postgraduierung**

1. Theoretische Lehrveranstaltungen  
Die Postgraduierung umfasst drei Lehrmodule mit jeweils zwei Präsenzveranstaltungen. Die Präsenzveranstaltungen sind als berufsbegleitende Wochenend-Seminare mit jeweils 15 Unterrichtsstunden organisiert.  
Die Inhalte, Lernziele und zu erwerbende Kompetenzbereiche sind im Modulhandbuch der Postgraduierung beschrieben.  
Die Postgraduierung startet bereits mit der Freischaltung der E-Learning-Plattform, womit das Selbststudium beginnt. Die Freischaltung erfolgt spätestens 6 Wochen vor dem ersten Präsenzseminar.
2. Selbststudium  
Gemäß der Vorgaben der EU-Kommission für die Vergabe von ECTS-Punkten umfasst ein ECTS-Punkt insgesamt 30 Stunden Arbeitsaufwand (Workload), die sich auf 10 Stunden Präsenzzeit und 20 Stunden Selbststudium aufteilen. Zum Selbststudium gehören z.B. vor- und nachbereitende Lektüre, die praktische Nachbereitung von Kursinhalten und Prüfungsvorbereitungen. Beispiele für Aufgaben des Selbststudiums sind im Anhang 1 des Modulhandbuchs enthalten.
3. Studienbegleitende Praktika  
Während der Postgraduierung erbringen die Teilnehmer studienbegleitende Praktika im Umfang von mindestens 80 Therapiestunden (s. § 3).

4. E-Learning

Selbststudium und Praxisphasen werden intensiv über eine E-Learning-Plattform (Moodle) betreut, so dass Dozentenkontakte, Lernberatung, Beantwortung fallbezogener Fragestellungen, Einreichung der Aufgabenbearbeitung und Feedbackprozesse schnell und unproblematisch erfolgen können.

5. ECTS-Umfang der Postgraduierung

Die Postgraduierung umfasst Lehrveranstaltungen und Selbststudienanteile, die einem Umfang von 8 ECTS entsprechen.

Sie umfasst außerdem angeleitete, studienbegleitende Praktika im Umfang von mindestens 80 Therapiestunden, die unter Anrechnung der erforderlichen Hospitations-, Vor- und Nachbereitungszeiten insgesamt einem zusätzlichen Workload von 3 ECTS entsprechen.

6. Kursgröße

Die Teilnehmerzahl des jeweiligen Durchgangs soll nicht höher als 20 sein.

7. Gesamtdauer der Postgraduierung

Die Präsenzveranstaltungen beginnen jeweils im März eines Jahres und enden im Mai des Folgejahres. Die anschließende Prüfungsphase soll einen Zeitraum von 4 Monaten nicht überschreiten, so dass die Postgraduierung in der Regel in einem Zeitraum von 18 Monaten abgeschlossen werden kann.

### § 3 Studienbegleitende Praxis

1. Die studienbegleitenden Praktika werden von den Dozenten der Lehrveranstaltungen angeleitet und begleitet. Die Aufgaben des Selbststudiums und die Lernzielkontrolle der Module beziehen die Praxiserfahrungen ein.
2. Studienbegleitende Praktika können nur in Einrichtungen absolviert werden, die in den GKV-Zulassungsempfehlungen Abschnitt C, Ziffer 3.5 als geeignete Einrichtungen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere
  - zugelassene Praxen mit stimmtherapeutischem Schwerpunkt und bei einem Therapeuten mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Bereich ST1-4
  - klinische Einrichtungen mit stimmtherapeutischen Abteilungen und mit fachlicher Leitung, die für den Bereich der Stimmtherapie zugelassen ist bzw. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich ST1-4 verfügt
  - Arztpraxen (HNO-Ärzte mit Fachrichtung Phoniatrie/Pädaudiologie oder Fachärzte für Phoniatrie/Pädaudiologie)
  - phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen mit stimmtherapeutischem Schwerpunkt und unter fachlicher Leitung, die für den Bereich der Stimmtherapie zugelassen ist bzw. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich ST1-4 verfügt

3. Die Praktika finden im unmittelbaren Patientenkontakt statt. Sie umfassen mindestens 80 unter Supervision eigenverantwortlich durchgeführte Therapiestunden im Bereich ST1-4. Die einzelnen Therapiestunden sind mit Angaben zu Datum und in anonymisierter Form zu Patient und Störungsbild/Diagnose zu dokumentieren. Der dbS stellt eine Dokumentationsvorlage zur Verfügung.
4. Die Praktika dürfen nicht als Arbeitsleistung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses stattfinden.
5. Der dbS stellt den Teilnehmern der Postgraduierung auf Wunsch eine Liste kooperierender geeigneter Einrichtungen zur Verfügung und unterstützt die Teilnehmer beim Zustandekommen der Praxisphasen.

#### **§ 4 Lernzielkontrolle**

1. Um die dem ECTS-System entsprechenden Leistungspunkte vergeben zu können, wird nach jedem Modul ermittelt, ob die Teilnehmer die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele (Kenntnisse und Kompetenzen) erreicht haben und sie auf den therapiepraktischen Alltag anwenden können.
2. Die Aufgaben zur Lernzielkontrolle werden vom Dozenten festgelegt und können beispielsweise aus schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen oder Kasuistiken (Diagnostik und Therapie) bestehen. Beispiele für Aufgaben der Lernzielkontrollen sind im Anhang 2 des Modulhandbuchs enthalten.

#### **§ 5 Abschlussprüfung**

1. Die dbS-Postgraduierung Stimmstörungen endet mit einer modul-übergreifenden Abschlussprüfung, deren Bestehen sicherstellt, dass die Teilnehmer alle erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen aus den Modulen STI 1, STI 2 und STI 3 erworben haben und selbstständig zur Prävention, Befunderhebung, Therapieplanung und -durchführung sowie (Angehörigen-) Beratung bei Dysphonien in der Lage sind.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:
  - a) Klausur zur Wissensprüfung (Multiple Choice) unter Aufsicht
  - b) Kolloquium mit Kasuistik: Demonstration diagnostischer und therapeutischer Kompetenzen am FallbeispielBeispiele für die Ausgestaltung der Abschlussprüfung sind im Anhang 3 des Modulhandbuchs enthalten.
3. Die Abschlussprüfung kann erst absolviert werden, wenn alle Modulbestandteile erfolgreich abgeschlossen wurden.
4. Eine nicht bestandene oder versäumte Abschlussprüfung (oder ein Teil davon) kann grundsätzlich innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Abschluss des letzten Kurses ohne erneute Teilnahme an den Intensivkursen wieder- bzw. nachgeholt werden.

## § 6 Zertifikat

1. Die Teilnehmer erhalten nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Modul eine Teilnahmebestätigung.
2. Die von der Praktikumeinrichtung bestätigte Dokumentation der Praxiserfahrungen muss der dbS-Geschäftsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.
3. Nach erfolgreicher Teilnahme an allen drei Modulen, Erfüllung der Praxisanforderungen und erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer ein Zertifikat über das erfolgreiche Absolvieren der dbS-Postgraduierung Stimmstörungen.

